



AMTSBLATT

der Stadt Moers
Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers



32. Jahrgang

Moers, den 24.11.2005

Nr. 20

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2005 vom 17.11.2005
3. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 313 der Stadt Moers, Schwafheim (Römerstraße / Düsseldorfer Straße) – Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nrn. 116, 117 und 123 vom 18.11.2005

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein, Geschäftsstelle Ostring, ausgestellten Sparkassenbücher Nr. **3101 684 466**, Nr. **3101 889 842** und Nr. **3101 062 580** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt werden.

Moers, den 11.11.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2005 vom 17.11.2005

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, aufgeteilt in einen kameralen und einen doppischen Teil, hat der Rat der Stadt Moers mit Beschluss vom 04.05.2005 und mit Beitrittsbeschluss vom 16.11.2005 zu den Maßgaben der Genehmigung des Landrates des Kreises Wesel folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2005 wird in einen kameralen Teil (Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt) und aufgrund der schrittweisen Umstellung der Haushaltsplanung auf das NKF in einen doppischen Teil (Ergebnis- und Finanzplan) gegliedert.

Der **kamerale Teil** des Haushaltsplans, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	204.891.711 €
in der Ausgabe auf	238.470.258 €

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	49.265.409 €
in der Ausgabe auf	49.265.409 €

festgesetzt.

Der **doppische Teil** des Haushaltsplans, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2005 enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	9.858.772 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	27.712.225 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.428.554 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.711.175 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	128.067 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.777.691 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für den Vermögenshaushalt der Stadt auf	12.700.000 € und
für die Servicebetriebe Moers auf	1.668.600 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

im kameralen Teil	8.385.000 €
im doppischen Teil	1.240.000 €

festgesetzt.

§ 4

Eine Ausgleichsrücklage bzw. eine allgemeine Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans ist erst nach vollständiger Umstellung auf das NKF vorhanden.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

70.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 410 v.H. |

- | | |
|----------------------------|----------|
| 2. Gewerbsteuer auf | 460 v.H. |
|----------------------------|----------|

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der strukturelle Haushaltsausgleich im Jahre 2008 wiederhergestellt. Die Abdeckung der dann noch verbleibenden Altfehlbeträge ist bis 2013 sicherzustellen. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

- Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

- Soweit bei Beamtenstellen in Anwendung des § 26 Abs. 1 BBesG und der Stellenobergrenzenverordnung (StOV) vom 08.12.1976 ku-Vermerke ausgewiesen sind, ist jede zweite im Überhang befindliche freiwerdende Planstelle der jeweiligen Besoldungsgruppe in eine Besoldungsgruppe umzuwandeln, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

§ 9

Zur flexiblen Ausführung des kameralen Teils sowie des doppischen Teils des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben nach § 83 GO sowie unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO entscheidet der Stadtkämmerer.

Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 und 4 GO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie unabweisbare überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie den Betrag von 60.000 € übersteigen; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Folgende Haushaltspositionen unterliegen nicht der Genehmigung des § 83 GO:

- die inneren Verrechnungen
- die kalkulatorischen Kosten
- sonstige Zahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Bericht vom 10.06.2005 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 04.10.2005 (Az.: 20-1/15 14 32/6) unter Maßgaben erteilt worden.

Die Haushaltssatzung wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, in den Räumen des Amtes für Finanzen und Beteiligungen (Kämmerei) während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 17.11.2005

Ballhaus
Bürgermeister

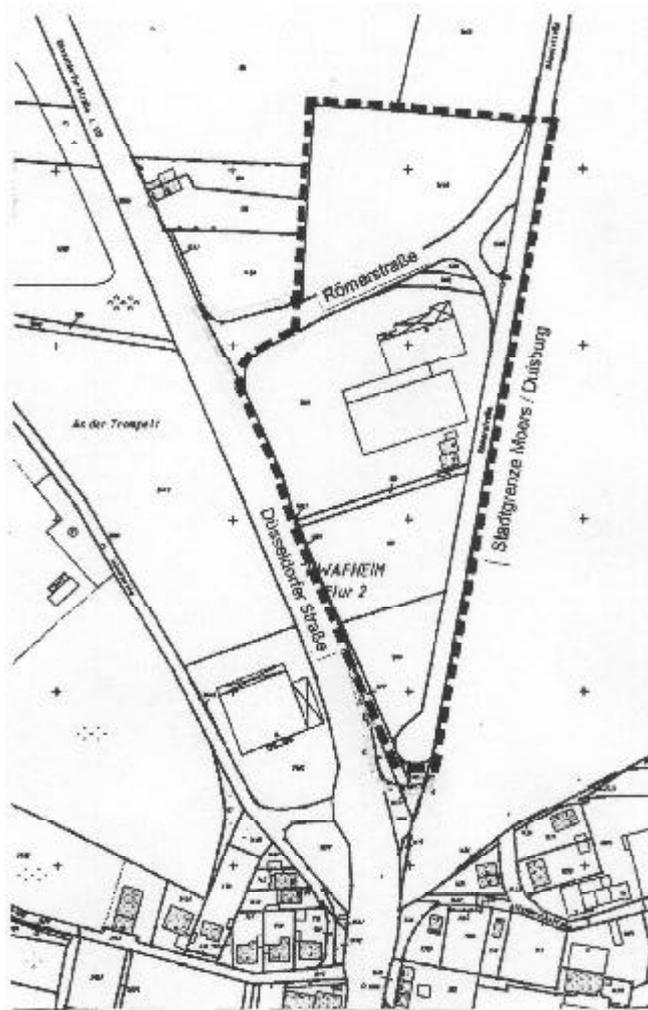
Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 313 der Stadt Moers, Schwafheim (Römerstraße / Düsseldorfer Straße) Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nrn. 116, 117 und 123 vom 18.11.2005

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **28.09.2005** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 313 der Stadt Moers, Schwafheim (Römerstraße/Düsseldorfer Straße) sowie die Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nrn. 116, 117 und 123 als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan Nr. 313 der Stadt Moers und die Aufhebung der Fluchtlinienpläne in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 313 mit Begründung und ihrer Fortschreibung sowie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan einschließlich seiner Fortschreibung und dem Umweltbericht als Anlage der Begründung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers – Stadtplanungsamt – die Fluchtlinienpläne beim – Vermessungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewie-

sen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Moers am **28.09.2005** als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 313 und die zur Aufhebung bestimmten Fluchtlinienpläne, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 18.11.2005

Ballhaus
Bürgermeister